

Nr. 05 / Mai 2022



Newsletter

DIHK Steuern | Finanzen | Mittelstand

In dieser Ausgabe:

Editorial	2
Aktuelle Haushaltspolitik	2
Ergänzungshaushalt stellt Finanzierung von Unternehmenshilfen sicher	2
Steuereinnahmen im März deutlich über Vorjahresergebnis	4
Aktuelle Steuerschätzung rechnet weiterhin mit Steuer-Mehreinnahmen 2022	4
Sondervermögen Bundeswehr: Sachverständige uneins über Ausgestaltung	5
Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ wird weiterentwickelt	7
Finanzstarke Regionen bleiben der Süden, Südwesten und Hamburg	7
Stabilität der öffentlichen Haushalte bleibt ungefährdet	9
Bindende Fiskalregeln bleiben aus Sicht der Bundesbank für Währungsstabilität unverzichtbar	11
Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht	14
Digi-AfA auch für Bilanzierende	14
Sachverständige wollen dauerhafte Homeoffice-Pauschale	14
Umsatzsteuer bei Telekommunikationsleistungen durch Vermieter /WEG	15
Ukraine Krieg: Staatliche Beihilfen zur Unterstützung von deutschen Unternehmen	16
Mittelstand	17
Erste Teile des Ukraine-Hilfspakets für Unternehmen startklar	17
Unternehmensfinanzierung	18
Unternehmensfinanzierung durch Eigenkapital: Ausgleich des steuerlichen Nachteils	18

Editorial

Mit der Verabschiedung des Ergänzungshaushalts sind inzwischen – wie von der Bundesregierung angekündigt – auch die Ausgaben des Bundes zur Dämpfung von Folgen des Ukrainekrieges und die in Folge des Krieges erwarteten steuerlichen Mindereinnahmen im Bundeshaushalt abgebildet. Die Nettokreditaufnahme für 2022 steigt nochmals um fast 40 Milliarden Euro auf nunmehr knapp 139 Milliarden Euro. Nach den Berechnungsvorschriften der Schuldenbremse wäre 2022 eine Neuverschuldung von lediglich knapp 20 Milliarden Euro zulässig. Die Schuldenbremse dürfte aber durch einen weiteren Beschluss des Bundestages (wie schon 2020 und 2021) auch für dieses Jahr ausgesetzt werden. Die Vorschrift zur Tilgung der nun aufgenommenen Kredite der Bundesregierung gilt aber trotzdem. Das bedeutet: Ab 2028 müssen erste Tilgungen der nun aufgenommenen Kredite erfolgen.

Wie gut zukünftig Tilgungen aus dem Bundeshaushalt möglich sein werden, hängt in erster Linie von der wirtschaftlichen Entwicklung der kommenden Jahre ab. Auf Grund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und der noch immer ernstesten Verwerfungen durch die Corona-Pandemie ist eine Projektion der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung derzeit mit ungewöhnlich hohen Unsicherheiten verbunden. Das betrifft auch die aktuelle Projektion der Steuereinnahmen durch den Arbeitskreis Steuerschätzung. Wir erläutern in unserem Newsletter, warum weiter steigende Steuereinnahmen erwartet werden. Die gesamten Steuereinnahmen des Staates sollen 2026 sogar die „Marke“ von 1 Billion Euro überschreiten. Wegen der hohen Unsicherheit hat die Bundesregierung aber bereits eine nochmals aktualisierte Projektion der wirtschaftlichen Entwicklung vor der konkreten Planung für den Haushalt des kommenden Jahres angekündigt. Dieser Projektion sollen dann neue Daten zugrunde liegen – was den Aussagen zu den zukünftigen Steuereinnahmen und der darauf basierenden Haushaltsplanung etwas mehr Sicherheit geben wird.

Aktuelle Haushaltspolitik

Ergänzungshaushalt stellt Finanzierung von Unternehmenshilfen sicher

Das Bundeskabinett hat am 27. April 2022 den bereits im März angekündigten Ergänzungshaushalt beschlossen. Er komplettiert den am 16. März 2022 beschlossenen 2. Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2022. Abgedeckt werden verschiedene Maßnahmen angesichts der stark gestiegenen Energiepreise und zur Abmilderung von wirtschaftlichen Folgen des Ukraine-Krieges. Die finanzielle Wirkung des Ergänzungshaushalts beläuft sich auf einen Gesamtumfang von 39,2 Milliarden Euro, der komplett über eine Neuverschuldung gedeckt wird.

Im Fokus des Ergänzungshaushaltes stehen die Maßnahmen zur Entlastung im Bereich der Energiekosten (Entlastungspaket vom 23. März 2022), Unternehmenshilfen für stark gestiegene Energiepreise sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz und der Bundesregierung zur Finanzierung der Kosten der Aufnahme und Integration der Geflüchteten. Daneben wird angesichts der erheblichen Unsicherheiten eine Vorsorgeposition gebildet.

Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten vom 23. März 2022

In diesem Maßnahmenpaket sind unter anderem die einmalige (steuerpflichtige) Energiepreispauschale für alle einkommenssteuerpflichtigen Erwerbstätigen (Steuerklasse I bis V) in Höhe von 300 €; ein einmaliger Familienzuschuss (Kinderbonus) für jedes Kind in Höhe von 100 €; ein zusätzlicher Einmalbetrag für Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen in Höhe von 100 € enthalten.

Dazu kommt die Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe auf das europäische Mindestmaß befristet für drei Monate und die Einführung eines "9 für 90"-Tickets für den ÖPNV, für das der Bund die Regionalisierungsmittel für die Länder und Kommunen um 2,5 Milliarden Euro erhöht.

Kostenzuschuss für von Energiepreisen besonders betroffene Unternehmen

Der Bund stellt 5 Milliarden Euro für die finanzielle Unterstützung für Unternehmen mit stark gestiegenen Kosten aufgrund der hohen Energiepreise bereit (Mittelbewirtschaftung durch BMWK).

Außerdem wird der Rahmen für die Binnengewährleistungen auf 550 Milliarden Euro erhöht und die Gewährleistungstatbestände unter anderem um Garantien zur Absicherung von Gasspeicherfüllständen sowie Liquiditätsunterstützungen für die Energiewirtschaft zur Leistung von Margining-Zahlungen durch Gewährleistungen des Bundes erweitert.

Weitere Maßnahmen für Geflüchtete und Vorsorgebildung

Die Entlastung der Länder und Gemeinden für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung Geflüchteter umfasst mehrere Milliarden Euro. Die Mittel werden den Ländern über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden, das heißt die Steuereinnahmen des Bundes mindern sich um diesen Betrag.

Weitere Maßnahmen sowie eine Vorsorge sind in der Haushaltsposition „Globale Mehrausgabe“ enthalten. Allein die Vorsorge für weitere bereits absehbare Haushaltsbelastungen sowie für die Auswirkungen der veränderten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (konjunkturelle Eintrübung, Steuermindereinnahmen, weitere Hilfen) sollen 14 Milliarden Euro betragen.

Mit dem Ergänzungshaushalt steigt die Neuverschuldung des Bundes

Die Nettokreditaufnahme für 2022 steigt auf 138,9 Milliarden Euro. Wie in den letzten beiden Jahren ist dazu ein Beschluss des Deutschen Bundestages notwendig. Nach den Berechnungsvorschriften der Schuldenbremse wäre 2022 eine Neuverschuldung von rund 19 Milliarden Euro zulässig. Der übersteigende Betrag von nun insgesamt rund 120 Milliarden Euro muss mit einem Tilgungsplan versehen werden.

Der Tilgungsplan soll sich in den Tilgungsplan der Corona-Neuverschuldung aus 2020 und 2021 einordnen und deckungsgleich mit der Frist zur Rückführung der EU-Mittel im Rahmen des Aufbauinstruments „NextGeneration EU“ bis zum 31. Dezember 2058 laufen. Die Tilgung soll 2028 beginnen. Die Rückführung erfolgt in Höhe von jeweils einem Einunddreißigstel des Betrages der Kreditaufnahme, der nach Abschluss der Bundeshaushalte 2020, 2021 und 2022 die nach Art. 115 Abs. 2 S. 2 und 3 des Grundgesetzes zulässige Verschuldung überstiegen hat. Nach überschlägigen Schätzungen wären dies bis zu 11 Milliarden Tilgung p.a. und damit ungefähr der jährlich zulässige Verschuldungsspielraum; insgesamt eine nicht zu unterschätzende Belastung.

Steuereinnahmen im März deutlich über Vorjahresergebnis

Die Steuereinnahmen in Deutschland (ohne Gemeindesteuern) stiegen im März 2022 um 17,2 Prozent gegenüber März 2021. Noch werden die wirtschaftlichen Folgen des Ukraine-Krieges und die weltwirtschaftlichen Störungen in den öffentlichen Einnahmen nicht sichtbar. Hier finden Sie die aktuellen Zahlen im Überblick.

Um 18,4 Prozent übertrafen die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern den Wert des Vorjahresmonats. Dazu trugen neben Zuwächsen bei der Lohnsteuer (+12,8 Prozent) auch deutliche Mehreinnahmen bei den Steuern vom Umsatz (+26,8 Prozent) bei. Hier macht sich in der prozentualen Steigerung der statistische Effekt einer sehr schwachen Vorjahresbasis bemerkbar. Vor allem hat die Einfuhrumsatzsteuer zugelegt (+41,4 Prozent).

Bei den Bundessteuern ergab sich im März nach längerer Zeit ein deutliches Plus von 9,0 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Verantwortlich dafür sind unter anderem Mehreinnahmen bei der Energiesteuer und aus dem Solidaritätszuschlag.

Die Einnahmen aus den Ländersteuern legen seit langem stetig zu und stiegen erneut um 14,3 Prozent; die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer legten um 35,5 Prozent zu. Das Wachstum aus der Grunderwerbsteuer fiel mit 5,6 Prozent in einem Umfeld stark steigender Immobilienpreise, hoher Baukosten und sich verschärfender Kreditvergabebedingungen moderat aus.

Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten bis einschließlich März 2022 einen Zuwachs von 28,7 Prozent gegenüber dem Ergebnis des ersten Quartals 2021. Dafür sind vor allem deutlich geringere Abführungen von EU-Eigenmitteln im Vorjahresvergleich verantwortlich. Die Länder verbuchten in diesem Zeitraum einen Zuwachs von 18,1 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den Gemeinschaftsteuern liegen 10,0 Prozent über dem Niveau des Vorjahres.

Die Steuerschätzung hat ihre neue Prognose für die Einnahmeentwicklung veröffentlicht. Wie selten zuvor ist jedoch diese Vorausschau mit einer erheblichen Unsicherheit über die wirtschaftlichen Folgen des Ukraine-Krieges und die weiterhin gestörten Lieferketten vor allem im Handel mit Asien verbunden.

Aktuelle Steuerschätzung rechnet weiterhin mit Steuer-Mehreinnahmen 2022

In diesem Jahr sollen die Steuereinnahmen von Bund, Ländern, Gemeinden und EU um 6,7 Prozent auf dann 889,3 Milliarden Euro steigen. In der aktuellen Prognose der Steuerschätzer liegen die jährlichen Steuereinnahmen am Ende des Planungszeitraumes bereits bei einer Billion Euro. Wie sich dieser Aufwärtstrend angesichts der aktuellen Krisen entwickelt, ist allerdings ungewiss.

Die Schätzung erfolgt in einem Zeitraum großer Unsicherheit. Abwärtsrisiken für die Einnahmen sind unter anderem Lieferkettenstörungen, Kapitalmärkte, Inflation und Zinsentwicklung sowie weitere wirtschaftliche Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine.

Für die Jahre 2023 bis 2026 gehen die Steuerschätzer von einer jahresdurchschnittlichen Zunahme der Steuereinnahmen in Höhe von 3,8 Prozent aus.

Bund hat geringere Steuereinnahmen als die Länder

Dabei entwickelt sich die Einnahmesituation von Bund, Ländern und Gemeinden durchaus unterschiedlich. Eine Ursache liegt in den zahlreichen Umverteilungen des Steueraufkommens vor allem zugunsten der Länder, die in den letzten Jahren beschlossen wurden.

Der Bund erzielt laut Steuerschätzung in diesem Jahr Einnahmen von 345,2 Milliarden Euro. Bis 2026 steigen die Einnahmen auf dann 404,4 Milliarden Euro.

Die Länder können in diesem Jahr mit Einnahmen in Höhe von 375,1 Milliarden Euro rechnen. Im Jahr 2026 sollen es dann nach der aktuellen Prognose 429,9 Milliarden sein.

Auch für die Gemeinden wird ein steter Wachstumspfad prognostiziert: von 127,4 Milliarden Euro in diesem Jahr auf 151,8 Milliarden Euro am Ende des Schätzzeitraumes 2026.

Bundesfinanzminister sieht keine zusätzlichen Spielräume

Bundesfinanzminister Christian Lindner machte in der Pressekonferenz zur Vorstellung der Ergebnisse der Steuerschätzung deutlich, dass trotz der Mehreinnahmen, die zudem einer hohen Unsicherheit unterliegen, keine zusätzlichen Ausgabenspielräume da sind. Denn es ist wichtig zu beachten, dass die Steuerschätzer die Entlastungspakete der Bundesregierung zum Ausgleich unter anderem für stark gestiegene Energiekosten nicht berücksichtigt haben. Das liegt daran, dass nur bereits beschlossene Gesetze Eingang in die Schätzung finden, nicht aber solche, die noch beraten werden. Das Volumen der steuerlichen Mindereinnahmen durch diese Entlastungsvorhaben allein in diesem Jahr beläuft sich nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen auf 17 Milliarden Euro.

Finanzierung für Investitionen bis 2026 steht

Wichtig ist aber auch, dass die weiteren Eckwerte für die Haushaltsplanungen nicht revidiert werden müssen. Aus dem Kernhaushalt des Bundes stehen 200 Milliarden Euro bis 2026 für Investitionen zur Verfügung. Dazu kommen rund 150 Milliarden Euro aus dem Energie- und Klimafonds, der zukünftig Klima- und Transformationsfonds heißen wird und ein breites Spektrum an Investitionen zur Klimatransformation der deutschen Wirtschaft fördern soll.

Sondervermögen Bundeswehr: Sachverständige uneins über Ausgestaltung

Sowohl über den Umfang als auch über die Notwendigkeit der Änderung des Grundgesetzes im Zusammenhang mit dem geplanten Sondervermögen Bundeswehr waren die Sachverständigen in der Anhörung des Bundestags-Haushaltsausschusses uneinig. Das Sondervermögen soll eine Kreditermächtigung von bis zu 100 Milliarden Euro bekommen.

Die Bundesregierung will vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges ein kreditfinanziertes Sondervermögen von hundert Milliarden Euro außerhalb des regulären Verteidigungshaushaltes einrichten, um die Verteidigungs- und Bündnisfähigkeit zu stärken. Durch eine Ergänzung des Grundgesetzes will sie festschreiben, dass das Sondervermögen von der Schuldenbremse ausgenommen wird. Grundlage der Anhörung waren zwei Gesetzentwürfe der Bundesregierung zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ (Bundeswehrsondervermögensgesetz – BwSVermG) sowie zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87a).

Festschreibung des Sondervermögens im Grundgesetz

Für die Verankerung des Sondervermögens plant die Bundesregierung eine Änderung des Artikel 87a des Grundgesetzes. Dafür sind im Bundestag und im Bundesrat jeweils Zweidrittelmehrheiten erforderlich. Im Grundgesetz soll laut Entwurf im Artikel 87a ein neuer Absatz 1a eingefügt werden: „Zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit kann der Bund ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung in Höhe von einmalig bis zu 100 Milliarden Euro errichten. Auf die Kreditermächtigung sind Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht anzuwenden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“ Das heißt, dass dieses komplett über Schulden finanzierte Sondervermögen keine Verbindung zu den Regelungen der Schuldenbremse hat.

Mehr Investitionen durch das Sondervermögen?

Die Errichtung des Sondervermögens selbst ist Gegenstand des Bundeswehrsondervermögensgesetzes. Die Mittel des Sondervermögens sollen laut diesem Gesetzentwurf an den Zweck „Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit“ gebunden sein und „der Finanzierung bedeutsamer Ausrüstungsvorhaben, insbesondere komplexer überjähriger Maßnahmen, dienen“ (§ 2). Noch liegt für das Sondervermögen kein Wirtschaftsplan hervor, aus dem hervorgeht, was finanziert werden soll. Aber es ist zu erwarten, dass auch deutsche Unternehmen als Lieferanten für diese Ausrüstungsinvestitionen in Frage kommen. Die Experten waren sich in der Anhörung uneins, ob das Beschaffungamt der Bundeswehr und die Industrie bereits heute in der Lage sind, erhebliche Mehrbeschaffungen zu tätigen und auch zu liefern. Wahrscheinlich bedarf es weiterer Veränderungen im Beschaffungsmanagement und auch Kapazitätsausweitungen bei den Herstellern. In diesem Zusammenhang wiesen viele Experten darauf hin, dass für Planungssicherheit auch die etatmäßigen jährlichen Ausgaben des Einzelplans 14 (Bundesministerium der Verteidigung) auf einem höheren Niveau als aktuell verstetigt werden sollten.

Große Meinungsunterschiede beim Thema Schuldenbremse

Durch die Anbindung an den Artikel 87a Grundgesetz soll das Sondervermögen außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Fiskalregel, der Schuldenbremse nach Artikel 109 Grundgesetz in Verbindung mit der Konkretisierung in Artikel 115 Absatz 2 Grundgesetz, errichtet werden. Das bedeutet konkret in diesem Jahr keine Anrechnung auf die zulässige Neuverschuldung des Bundes sowie der Verzicht auf einen konkreten Tilgungsplan. Unter den Experten reichten die Meinungen von „Gesetzentwurf ist verfassungsrechtlich unproblematisch“ bis hin zu „Grundgesetzänderung ist nicht notwendig“.

Die Gesetzentwürfe gehen nun in die weiteren Beratungen.

Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ wird weiterentwickelt

Die Bundesregierung plant die Weiterentwicklung des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKF) zu einem „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF). Neben den bisher schon förderfähigen Maßnahmen im Rahmen des Klimaschutzes sollen nun auch Investitionen zur Überwindung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie ermöglicht werden.

Als Sondervermögen des Bundes wird der EKF bislang von mehreren Bundesministerien bewirtschaftet und konzentriert sich auf klimapolitische Programmausgaben. Er generiert auch eigene Einnahmen aus den Erlösen des nationalen Emissionshandels. Mit dem Gesetzentwurf wird der EKF in den Klima- und Transformationsfonds (KTF) umbenannt.

Festlegungen zu den Investitionszielen der 60 Milliarden Euro-Dotierung aus 2021

Mit dem 2. Nachtragshaushalt 2021 wurden dem EKF einmalig Kreditermächtigungen in Höhe von 60 Milliarden Euro zugeführt. Um das Ziel der Förderung von Investitionen in Zukunftsbereichen zur Überwindung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und der pandemiebedingt verringerten Investitionstätigkeit anzustoßen, bedarf es einer Gesetzesänderung. Konkret sieht der Entwurf den neuen § 2a ("Verwendung der Mittel zur Überwindung der Folgen der COVID-19-Pandemie) in dem Einrichtungs-Gesetz des EKF vor. Dort soll festgeschrieben werden, wozu die 60 Milliarden Euro genutzt werden dürfen. Im Gesetzentwurf sind unter anderem die Punkte "Förderung von Investitionen in Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich", die "Förderung von Investitionen zum Ausbau einer Infrastruktur einer kohlendioxidneutralen Energieversorgung" und die "Stärkung der Nachfrage privater Verbraucherinnen und Verbraucher und des gewerblichen Mittelstands durch Abschaffung der EEG-Umlage" enthalten.

Allgemeiner Zweck erstreckt sich auf die Finanzierung der Transformation der Volkswirtschaft

Außerdem soll § 2 ("Zweck des Sondervermögens") angepasst und erweitert werden. Der KTF soll zukünftig auch Ausgaben „zur Förderung von Maßnahmen, die der Erreichung der Klimaschutzziele nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz, [...], dienen“, ermöglichen. In der weiten Fassung von § 2 sollen damit "insbesondere Maßnahmen, die geeignet sind, die Transformation Deutschland zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Volkswirtschaft voranzutreiben", förderfähig sein. Wie bisher sollen aus dem KTF auch die Zuschüsse an energieintensive Unternehmen finanziert werden.

Nach der 1. Lesung im Deutschen Bundestag am 12. Mai 2022 schließen sich nun die Ausschussberatungen an. Die Bundesregierung hat den Entwurf als "besonders eilbedürftig" in den Bundesrat eingebracht. Eine Stellungnahme der Länderkammer steht noch aus.

Finanzstarke Regionen bleiben der Süden, Südwesten und Hamburg

Der seit 2020 reformierte bundesstaatliche Finanzausgleich reduziert die Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der den Ländern zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben. Eine Besonderheit ist 2021 die starke Zunahme der Finanzkraft von Rheinland-Pfalz.

Ergebnisse 2021

Im Vergleich zum Jahr 2020 stieg das Umsatzsteueraufkommen im Jahr 2021 um 31,3 Milliarden Euro auf 250,8 Milliarden Euro. Hiervon erhielten der Bund 45,1 Prozent, die Länder 51,2 Prozent und die Gemeinden 3,7 Prozent. Aufgrund des Gesamtanstiegs flossen den Ländern trotz eines leicht gesunkenen Prozentanteils höhere Mittel zu (2021: 128,5 Milliarden Euro, 2020: 116,0 Milliarden Euro).

Die den Ländern direkt zufließenden Steuern stiegen im Jahr 2021 durchschnittlich um 15,3 Prozent. Den stärksten Zuwachs pro Kopf verzeichnete Rheinland-Pfalz mit 29,9 Prozent, den schwächsten Sachsen-Anhalt mit 7,1 Prozent. Über dem Durchschnitt lagen außerdem Hessen mit 22,1 Prozent sowie Hamburg und Berlin mit jeweils 20,5 Prozent.

Zu- und Abschläge: Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen wechseln von Geber zu Nehmer

Abschläge von der Pro-Kopf-Verteilung ihres Umsatzsteueranteils wurden von folgenden Ländern erhoben: Bayern (9 Milliarden Euro), Baden-Württemberg (4 Milliarden Euro), Hessen (3,6 Milliarden Euro), erstmalig Rheinland-Pfalz (287 Milliarden Euro) und Hamburg (230 Milliarden Euro).

Zuschläge wurden an elf Empfängerländer verteilt: Berlin (3,6 Milliarden Euro), Sachsen (3,2 Milliarden Euro), Sachsen-Anhalt (2,0 Milliarden Euro), Niedersachsen (1,9 Milliarden Euro), Thüringen (1,9 Milliarden Euro), Brandenburg (1,4 Milliarden Euro), Mecklenburg-Vorpommern (1,3 Milliarden Euro), Bremen (800 Millionen Euro), das Saarland (500 Milliarden Euro), Schleswig-Holstein (300 Milliarden Euro) sowie nach längerer Zeit auch wieder Nordrhein-Westfalen (200 Millionen Euro). Die ostdeutschen Flächenländer erhielten zusammen 56,9 Prozent des Volumens.

Nach der Verteilung der Umsatzsteuer erreichten nur die Länder Thüringen, Sachsen-Anhalt und Bremen weniger als 90 Prozent ihrer Ausgleichsmesszahl. Unter 99,75 Prozent ihrer Ausgleichsmesszahl und damit zuschlagsberechtigt für allgemeine Ergänzungszuweisungen des Bundes blieben außerdem Niedersachsen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, das Saarland und Berlin. Insgesamt betragen die Zuweisungen des Bundes zur Ergänzung des allgemeinen Finanzbedarfs 7,7 Milliarden Euro (2020: 6,6 Milliarden Euro).

Zusätzliche Ergänzungszuweisungen für Gemeinden und Forschung

Seit Reform des Finanzausgleiches gibt es auch Gemeindesteuerkraft-Bundesergänzungszuweisungen (GStK-BEZ). Diese erhalten leistungsschwache Länder, in denen die kommunalen Steuereinnahmen pro Einwohner weniger als 80 Prozent des bundesweiten Durchschnitts aller Gemeinden betragen. Insgesamt wurden 2021 an GStK-BEZ 1,2 Milliarden Euro an Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und das Saarland gezahlt.

Dazu kommen Mittel aus der Bundesergänzungszuweisung (BEZ) zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich (doF-BEZ). Diese erhalten leistungsschwache Länder, die bei der Vergabe der Forschungsförderungsmittel nur unterdurchschnittlich berücksichtigt worden sind. Hier flossen Zahlungen an Niedersachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, das Saarland und Brandenburg.

Sonderbedarfs-Ergänzungszuweisungen bleiben stabil

Unabhängig von der jeweiligen Finanzkraft - und demgemäß ohne Einrechnung in diese - erhielten die ostdeutschen Flächenländer Sonder-BEZ für strukturelle Arbeitslosigkeit im Gesamtumfang von 268 Millionen Euro.

Ebenfalls finanzkraftunabhängig, da gesetzlich festgelegt und regelmäßigen Überprüfungen unterworfen, sind die Sonder-BEZ wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung im Gesamtumfang von 642 Millionen Euro für Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und das Saarland, Bremen, Berlin, Rheinland-Pfalz und Sachsen.

Finanzkraftreihenfolge kann sich durch Ausgleich ändern

Nach Finanzkraftausgleich und finanzkraftabhängigen Zuweisungen des Bundes erreichten oder überschritten Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen als Empfängerländer ihre jeweiligen Ausgleichsmesszahlen. Insbesondere die GStK- und die doF-BEZ ermöglichen das Erreichen oder sogar Überholen der Ausgleichsmesszahl durch die Empfängerländer ebenso wie eine Veränderung der ursprünglichen Finanzkraftreihenfolge.

Finanzausgleich bleibt komplexes Modell

Die Aufteilung der bundesweit vereinnahmten Umsatzsteuer (einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer) zwischen dem Bund einerseits und den Ländern und Gemeinden andererseits erfolgt durch die Anwendung prozentualer Quoten sowie durch Berücksichtigung einzelner Festbeträge. Die Durchführung des Finanzkraftausgleichs zwischen den Ländern erfolgt durch Zu- und Abschläge zum beziehungsweise vom Anteil eines Landes an der Umsatzsteuer. Daneben gibt es verschiedene Bundesergänzungszuweisungen.

Stabilität der öffentlichen Haushalte bleibt ungefährdet

In seiner Sitzung am 28. April 2022 legte der Stabilitätsrat eine Projektion zur Entwicklung der öffentlichen Finanzen bis 2026 vor. In seinem Beschluss betont er ausdrücklich trotz aller Herausforderungen die Notwendigkeit, die Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte zu bewahren. Schließlich ermöglichen solide Staatsfinanzen fiskalisches Handeln in der Transformation sowie in Krisenzeiten, so die Begründung.

Der Stabilitätsrat überwacht gemäß Artikel 109a Grundgesetz regelmäßig die Haushalte des Bundes und der Länder. Er stellt fest, ob in einer Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht. Ist dies der Fall, vereinbart er mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm. Insbesondere überwacht der Rat, ob Deutschland die nach den Vorgaben des Fiskalvertrags und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts zulässige Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits von 0,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts einhält und empfiehlt Bund und Ländern nötigenfalls geeignete Konsolidierungsmaßnahmen.

Hohe Unsicherheit bei der Projektion der Entwicklung öffentlicher Finanzen

Unter Zugrundelegung der Jahresprojektion zur Gesamtwirtschaft könnte der Staatshaushalt im laufenden Jahr mit einem strukturellen Finanzierungsdefizit von 3,5 Prozent des BIP abschließen. Nach Einschätzung des Stabilitätsrates wird sich das Defizit in den Folgejahren abbauen, in der Projektion auf 0,5 Prozent des BIP im Jahr 2026.

Die Schuldenquote wird beginnend mit dem Jahr 2022 kontinuierlich zurückgeführt und dürfte am Ende des Projektionszeitraumes 2026 bei 64,25 Prozent des BIP liegen. Öffentliche Investitionen werden auf hohem Niveau verstetigt.

Die Projektion basiert auf der Jahresprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 26. Januar 2022 sowie den Ist-Steuererträgen 2021 und der Steuerschätzung von November 2021. Eine aktualisierte konsistente Projektion wird nach dem Beschluss der Bundesregierung zum Entwurf eines Bundeshaushalts 2023 und eines Finanzplans bis 2026 erfolgen, der auf der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung und der darauf basierenden Steuerschätzung aufbauen wird.

Projektion im Detail: Öffentlicher Gesamthaushalt

Das Finanzierungsdefizit des Öffentlichen Gesamthaushalts, bestehend aus den Kernhaushalten von Bund, Ländern, Gemeinden und deren jeweiligen Extrahaushalten und hat sich 2021 im Vergleich zu 2020 auf -122,3 Milliarden Euro reduziert. Hierzu trugen vor allem Steuermehrerträge bei. Für 2022 wird mit einem Finanzierungsdefizit des Öffentlichen Gesamthaushalts von 136 Milliarden Euro gerechnet. In den Folgejahren wird gemäß Projektion das Finanzierungsdefizit deutlich sinken. Für das Ende des Projektionszeitraums 2026 wird ein Defizit des Gesamthaushalts von 42 Milliarden Euro erwartet.

Bund wird bis 2026 Finanzierungsdefizit aufweisen

Das Finanzierungsdefizit des Bundes (einschließlich seiner Extrahaushalte) betrug im Jahr 2021 rund 130,4 Milliarden Euro. Im laufenden Jahr wird mit einer Verringerung des Defizits (ohne Ergänzungshaushalt) auf rund 117 Milliarden Euro gerechnet. Am Ende des Projektionszeitraums 2026 wird ein Finanzierungsdefizit von rund 55 Milliarden Euro erwartet und fällt damit von 2022 bis 2025 deutlich höher aus, als noch im Dezember 2021 erwartet. Dies ist vor allem auf höhere Programmausgaben beim Energie- und Klimafonds (EKF) sowie auf die Ausgaben für militärische Beschaffungen des neu einzurichtenden Sondervermögens „Bundeswehr“ zurückzuführen.

Nicht enthalten sind in dieser Projektion die Ausgaben des Ergänzungshaushalts. Die Investitionsausgaben des Bundeshaushalts bleiben hoch und sollen 2022 rund 50,8 Milliarden Euro betragen und bis 2026 auf rund 51 Milliarden Euro jährlich verstetigt werden. Der Stabilitätsrat weist darauf hin, dass die Einhaltung der Schuldenbremse ab 2023 nur durch Entnahmen aus der Rücklage darstellbar ist. Für den Energie- und Klimafonds, der in den vergangenen beiden Jahren mit umfangreichen Mitteln aus dem Bundeshaushalt ausgestattet wurde, wird in den Jahren 2022 bis 2026 mit erheblichen Mittelabflüssen von mehr als 200 Milliarden Euro gerechnet. Durch deutliche Darlehensrückflüsse insbesondere in den Jahren 2022 und 2025 dürfte der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) das Finanzierungsdefizit des Bundes (einschließlich seiner Extrahaushalte) in diesen Jahren dämpfen.

Länderfinanzen unter Druck, Bundeszuweisungen schaffen Entlastung

Der Finanzierungssaldo der Länderhaushalte (einschließlich ihrer Extrahaushalte) in ihrer Gesamtheit verbesserte sich im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr deutlich von einem Defizit in Höhe von 33,5 Milliarden Euro (2020) auf einen leichten Überschuss in Höhe von 3,5 Milliarden Euro (Kernhaushalte: Defizit von 2,3 Milliarden Euro, Extrahaushalte: Überschuss von rund 5,8 Milliarden Euro). Im laufenden Jahr rechnet der Stabilitätsrat allerdings mit einer deutlichen Verschlechterung und einem Finanzierungsdefizit von 15 Milliarden Euro.

Ursache sind geringere Einnahmen durch geringere Zuweisungen des Bundes unter anderem für Unternehmenshilfen. Dagegen steigen die Bundeszuweisungen für Investitionen um rund 7 Milliarden Euro. Auch die Steuereinnahmen sollen zulegen. Ausgabensteigerungen gegenüber 2021 werden insbesondere für die Unterstützung der Gemeinden, für Sachinvestitionen und die Unterstützung von Unternehmen im investiven Bereich erwartet. Im kommenden Jahr kann das Finanzierungsdefizit der Länder voraussichtlich auf rund 1,5 Milliarden Euro zurückgeführt werden. Ab dem Jahr 2024 werden Überschüsse erwartet. Am Ende des Projektionszeitraumes 2026 könnten die Länder insgesamt einen Überschuss von rund 7 Milliarden Euro verzeichnen.

Gemeinden profitieren von Unterstützung durch Bund und Länder

Die Kernhaushalte der Gemeinden profitierten im Jahr 2021 in erheblichem Umfang von den getroffenen Unterstützungsmaßnahmen von Bund und Ländern sowie von höheren Steuereinnahmen. Die Gemeinden, einschließlich ihrer Extrahaushalte, realisierten daher 2021 einen Überschuss von 4,6 Milliarden Euro. Ab dem Jahr 2022 werden in der vorgelegten Projektion bis zum Jahr 2024 Finanzierungsdefizite erwartet. Am Ende des Projektionszeitraums 2026 könnten die Gemeinden mit einem Überschuss von rund 6,5 Milliarden Euro abschließen. Trotz der fiskalischen Herausforderungen im laufenden Jahr bei rückläufigen Steuereinnahmen wird in der Projektion für 2022 von einer deutlichen Steigerung der kommunalen Sachinvestitionen ausgegangen, gestützt durch die Investitionsförderung des Bundes und der Länder. Die positive Entwicklung der kommunalen Investitionstätigkeit wird voraussichtlich auf hohem Niveau bis zum Ende des Projektionszeitraums fortgesetzt.

Wissenschaftlicher Beirat spricht sich für Stärkung des Stabilitätsrates aus

Der unabhängige Wissenschaftliche Beirat beim Stabilitätsrat weist auf die Schwierigkeiten in der Umsetzung der Fiskalregeln durch die massive Nutzung von Sondervermögen in den kommenden Jahren hin. Er plädiert für eine stärkere Überwachung der öffentlichen Haushalte durch den Stabilitätsrat. Er schätzt außerdem die Notwendigkeit einer hohen Neuverschuldung im Jahr 2022 deutlich geringer ein als der Rat selbst, ist aber wiederum bezüglich der Projektion der öffentlichen Defizite am Ende des Planungszeitraums kritischer als der Stabilitätsrat.

Bindende Fiskalregeln bleiben aus Sicht der Bundesbank für Währungsstabilität unverzichtbar

Die Bundesbank hat Vorschläge für moderate Änderungen an der Schuldenbremse vorgelegt, die die Bindungswirkung dieser fundamentalen Fiskalregeln stärken soll. Die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass solide Staatsfinanzen die fiskalische Handlungsfähigkeit erhalten – gerade auch in Krisenzeiten. Aus Sicht der Bundesbank schwächt ein flexibler Umgang mit der Schuldenbremse die Bindungswirkung. Deshalb sollte eher über moderate Änderungen am Regelwerk nachgedacht werden.

Bundesbank diskutiert verschiedene Reformansätze

Die Bundesbank schlägt in ihrem Monatsbericht vom April 2022 insbesondere eine Änderung des sogenannten Konjunkturbereinigungsverfahrens vor. Durch diese Maßnahme erhält die Haushaltspolitik nach Einschätzung der Bundesbank mehr Anpassungszeit bei Revisionen der erwarteten Wirtschaftsentwicklung und bei Schätzfehlern bei den Steuern. Dadurch wird es erleichtert, die Haushaltspolitik zu verstetigen und prozyklische Impulse zu vermeiden.

Zusätzlich erörtert die Bundesbank verschiedene Anpassungen der Schuldenbremse. Sie verfolgen das Ziel, dass die Schuldenbremse weiterhin solide Staatsfinanzen gewährleistet und die Vorgaben im Einklang mit den europäischen Fiskalregeln stehen. Die Bundesbank befürwortet dabei eher solche Änderungen als eine flexible Auslegung der Schuldenbremse wie aktuell praktiziert, weil die Bindungswirkung verstärkt wird. Diskutiert werden eine periodengerechte Verbuchung der Zinsausgaben oder die Verrechnung der Notlagenkredite mit dem Guthaben auf dem sogenannten Kontrollkonto der Schuldenbremse. Außerdem erörtert die Bundesbank auch die Möglichkeit, die Verschuldungsobergrenze der Schuldenbremse von 0,35 Prozent des BIP auf die europäische Regel von 0,5 Prozent des BIP anzuheben, mit der Möglichkeit der weiteren Anhebung auf 1 Prozent bei einem gesamtstaatlichen Schuldenstand von unter 60 Prozent des BIP.

Änderung des Verfahrens der Konjunkturbereinigung

Mit dem Verfahren zur Konjunkturbereinigung wird geschätzt, wie die Konjunktur den Bundeshaushalt beeinflusst. Gemäß Schuldenbremse ist eine höhere Neuverschuldung zulässig, wenn die Konjunktur den Haushalt belastet. Dagegen sinkt die erlaubte Neuverschuldung, wenn die Konjunktur den Haushalt entlastet. Die Schuldenbremse berücksichtigt folglich, dass Einnahmen und Ausgaben über den Konjunkturzyklus atmen: Im Aufschwung steigen etwa die Steuern und sinken die Ausgaben für Arbeitslosigkeit; im Abschwung ist es umgekehrt. Dieses Atmen stabilisiert die gesamtwirtschaftliche Entwicklung automatisch.

Die Bundesbank schlägt nun vor, die aktuelle Konjunkturbereinigung zu ergänzen, indem zeitverzögert auf Revisionen des konjunkturbereinigten Steuerniveaus reagiert wird. Wird das (erwartete) Niveau nach unten korrigiert, muss sich die Finanzpolitik nur schrittweise an den engeren Finanzrahmen anpassen. Wird es nach oben korrigiert, kann sie den größeren Finanzrahmen nur schrittweise nutzen. So lassen sich sprunghafte Haushaltsanpassungen nach Überraschungen vermeiden. Der Reformvorschlag macht die Haushaltsplanung robuster gegenüber Schätzfehlern. Die Verschuldungsmöglichkeit entwickelt sich stärker antizyklisch. Der Vorteil zeigt sich besonders deutlich in einem stärkeren Abschwung, in dem das Produktionspotenzial und die konjunkturbereinigten Steuern nach unten revidiert werden. In diesem Fall erfordert das aktuelle Verfahren grundsätzlich eine Korrektur im nächsten anstehenden Haushalt. Das Reformverfahren hingegen ermöglicht eine mehrjährige Anpassung.

Kontrollkonto: mit Guthaben Notlagenkredite tilgen

Das Kontrollkonto soll verhindern, dass im Haushaltsvollzug die Regelgrenze der Schuldenbremse systematisch überschritten wird. Die Schulden sollen nicht stärker wachsen, als es die Regelgrenze zulässt. Dazu erfasst das Kontrollkonto jährlich positive und negative Abweichungen von der Regelgrenze im Haushaltsvollzug. Da die Regelgrenze bis 2019 in allen Jahren deutlich unterschritten wurde, weist das Kontrollkonto ein Guthaben von 48 Milliarden Euro auf.

Eine Änderung des Ausführungsgesetzes zur Schuldenbremse könnte es ermöglichen, Guthaben auf dem Kontrollkonto mit Notlagenkrediten zu verrechnen. Eine solche Modifikation gefährdet aus Sicht der Bundesbank solide Staatsfinanzen nicht, da der von der Schuldenbremse vorgegebene Kreditpfad gewahrt bleibt. Würden die Kontrollkonto-Guthaben mit Notlagenkrediten aus der Corona-Krise verrechnet, würden die Tilgungspflichten entsprechend sinken. Konkret auf den aktuellen Tilgungsplan bezogen (Corona-Schulden aus 2020 und 2021) würde sich die Belastung von rund 3,5 Milliarden Euro auf eine Milliarde Euro p.a. verringern.

Neuverschuldungsspielraum insbesondere bei niedrigen Schuldenquoten moderat ausweiten

Die Schuldenbremse ist mit einer maximal zulässigen Neuverschuldung von 0,35 Prozent des BIP strenger als die europäischen Regeln, die zum Beispiel ab einer Schuldenquote von unter 60 Prozent eine Neuverschuldung von einem Prozent des BIP erlauben. Nach Auffassung der Bundesbank werden solide Staatsfinanzen nicht gefährdet, wenn die Schuldenbremse sich enger an den europäischen Vorgaben orientiert. Besonders unterhalb der 60 Prozent-Grenze für die Schuldenquote könnte sie moderat angepasst werden. So könnte die Regelgrenze für den Bund bei einer gesamtstaatlichen Schuldenquote unter 60 Prozent auf ein Prozent des BIP angehoben werden. Oberhalb der 60 Prozent-Grenze könnte sie von 0,35 Prozent auf 0,5 Prozent des BIP erhöht werden. Dies könnte einen besonderen Schutz von Investitionsausgaben (gekappte Goldene Regel) einschließen. Eine solche Änderung bedürfe einer Grundgesetzänderung.

Gekappte Goldene Regel: staatliches Vermögen im Rahmen der Regelgrenzen absichern

Mitunter wird gefordert, die Schuldenbremse zu lockern, weil sie zukunftswirksame Ausgaben verdränge. Dabei stehen insbesondere die Investitionsausgaben im Fokus. Die Bundesbank diskutiert die Einführung einer gekappten Goldenen Regel. Diese Änderung brächte eine Privilegierung von Investitionen gegenüber konsumtiven Ausgaben. Aus Sicht der Bundesbank ist es entscheidend, auf Nettoinvestitionen abzustellen und stabilitätskonforme Obergrenzen für die Neuverschuldung zu erhalten. Die Regel könnte auch so gestaltet werden, dass die Hauptträger der öffentlichen Investitionen, die Gemeinden und die Länder, davon profitieren. Gleichwohl gibt auch die Bundesbank zu bedenken, dass die Ausweitung der staatlichen Investitionen in den letzten Jahren eher nicht an fehlenden Finanzmitteln scheiterte. Häufig kam es zu erheblichen Verzögerungen im Zusammenhang mit der Planung, Genehmigung und Auftragsvergabe. Vereinfachungen oder Beschleunigungen in diesen Bereichen scheinen insoweit besonders bedeutsam und sollten zügig umgesetzt werden.

Notlagenkredite: Tilgungspflicht könnte erlöschen, wenn moderate Schuldenquoten erreicht sind

Derzeit sieht das Grundgesetz einen Tilgungsplan für Notlagenkredite vor. Das heißt, wenn die Regelgrenzen in Notlagen überschritten werden, muss dies in Folgejahren wieder ausgeglichen werden. Rechnerisch wird die Tilgung über eine verringerte Möglichkeit zur Neuverschuldung abgebildet. Nach Auffassung der Bundesbank könnte diese Tilgungspflicht erlöschen, wenn zum Beispiel die Schuldenquote unter die Maas-tricht-Vorgabe von 60 Prozent fällt und dies in der mittelfristigen Finanzplanung weiter erwartet wird. Die Haushaltspolitik hätte den Schock dann offenbar verarbeitet; eine solide Grundposition wäre wieder erreicht. Für eine solche Neuregelung müsste die Schuldenbremse in der Verfassung geändert werden.

Künftig EU-Defizite in der Schuldenbremse berücksichtigen

Die EU verzeichnet durch Next Generation EU (NGEU) erstmals umfangreichere Defizite und damit verbundene Schulden. Denn sie finanziert Transfers an Mitgliedstaaten mit Krediten. Die Kredite, die dafür auf der EU-Ebene aufgenommen werden, sollen von 2028 bis 2058 getilgt werden. Aus ökonomischer Sicht tragen die Steuerzahlenden in den Mitgliedstaaten die fiskalischen Lasten aus diesen EU-Schulden. Die Schuldenbremse berücksichtigt Lasten aus EU-Schulden für den Bundeshaushalt bislang nicht beim Entstehen der Verpflichtungen. Bisher ist NGEU als einmaliges Programm aufgelegt. Im Zuge der wirtschaftlichen Folgen des Ukraine-Krieges gibt es aber bereits Diskussion in Europa, weitere vergleichbare Programme oder auch permanente kreditfinanzierte EU-Fazilitäten aufzulegen. Für diesen Fall sollte nach Ansicht der Bundesbank darauf geachtet werden, dass die Ziele der Schuldenbremse nicht durch EU-Defizite und -Schulden unterlaufen werden. Das könnte über eine Berücksichtigung dieser Verpflichtungen zum Zeitpunkt ihrer Entstehung geschehen.

Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

Digi-AfA auch für Bilanzierende

Das BMF stellt klar: Auch bilanzierende Unternehmen können losgelöst von der Handelsbilanz Digi-AfA nutzen.

Damit können im Ergebnis die meisten Investitionen in Computerhardware und Software steuerlich sofort abgeschrieben werden.

Mit [Schreiben vom 26. April 2022](#) hat das BMF auf Fragen der Spitzenverbände der Wirtschaft zur Anwendung der einjährigen Nutzungsdauer von Computerhard- und Software geantwortet.

BMF-Schreiben aus Februar 2021 unklar für Bilanzierende

Am 26. Februar 2021 hatte das BMF erstmals zur Möglichkeit der einjährigen Nutzungsdauer von Computerhardware und Software Stellung genommen. Damit sollte der diesbezügliche Beschluss der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vom 19. Januar 2021 umgesetzt werden. Ein neues Schreiben des BMF vom 22. Februar 2022 hat aufgekommene Fragen aufgegriffen. Hierzu hatten die Spitzenverbände eine Eingabe an das BMF gerichtet, auf die das BMF nun mit Schreiben vom 26. April 2022 geantwortet hat.

BMF klärt nun auf

Im Ergebnis soll zwischen wirtschaftlicher und technischer Nutzungsdauer unterschieden werden und damit eine Abweichung zur Handelsbilanz gerechtfertigt sein. Nach der Rechtsauffassung des BMF können daher bei den im BMF-Schreiben vom 22. Februar 2022 definierten Wirtschaftsgütern auch Bilanzierende von der Möglichkeit einer verkürzten Abschreibungsdauer profitieren.

Sachverständige wollen dauerhafte Homeoffice-Pauschale

Am 9. Mai 2022 gaben die Sachverständigen ihre Empfehlungen zum 4. Corona-Steuerhilfegesetz gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages ab. Auch der DIHK hatte zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgegeben und sprach sich insbesondere für eine verbesserte Verlustverrechnung aus.

Verlängerung Homeoffice-Pauschale geplant

Gegenstand des Gesetzentwurfs ist unter anderem eine Verlängerung der so genannten Homeoffice-Pauschale bis Ende 2022. Einige der geladenen Sachverständigen sprachen sich für eine dauerhafte Einführung dieser Pauschale aus, da auch in Zukunft viele Erwerbstätige teilweise im Homeoffice arbeiten würden.

Bessere Verlustverrechnung würde Unternehmen in der Krise zielgenau helfen

Auch wurde diskutiert, die Verlustverrechnung dauerhaft zu verbessern. Die im Gesetz vorgesehene Verlängerung des Verlustrücktrages von einem auf zwei Jahre hilft vielen Unternehmen angesichts der schon seit 2020 andauernden Krisen nichts beziehungsweise nicht viel. Der DIHK schlug ebenfalls vor, die vorgesehene degressive Abschreibung nicht nur bis Ende 2022 zu verlängern, sondern dauerhaft einzuführen.

Weiteres Gesetzgebungsverfahren

Umsatzsteuer bei Telekommunikationsleistungen durch Vermieter /WEG

Wer schuldet die Umsatzsteuer, wenn Vermieter beziehungsweise Wohnungseigentümergeinschaften Telekommunikationsdienstleistungen wie Internet- und/oder TV-Anschlüsse beziehen und diese an ihre Mieter beziehungsweise die Wohnungseigentümer weitergeben? Seit 2021 bestand hierzu Unsicherheit. Das Bundesfinanzministerium hat nunmehr seine Auffassung veröffentlicht.

Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter, die Telekommunikationsdienstleistungen an die einzelnen Wohnungseigentümer beziehungsweise Mieter weitergeben, werden danach regelmäßig nicht zum Steuerschuldner.

Mit Wirkung ab 1. Januar 2021 wurde für im Inland ausgeführte Telekommunikationsdienstleistungen die sogenannte Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers eingeführt (vergleiche § 13b Abs. 2 Nr. 12, Abs. 5 Satz 6 UStG). Der Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer aber nur, wenn er mehr als die Hälfte der von ihm bezogenen Leistungen selbst weiterveräußert und insoweit als sogenannter Wiederverkäufer eingestuft wird (vergleiche Abschnitt 13b.7b Abs. 2 UStAE).

Vermieter / WEG grundsätzlich kein Wiederverkäufer

Das Bundesfinanzministerium (BMF) stellt mit Schreiben vom 2. Mai 2022 nun klar, dass Vermieter im Rahmen ihrer Vermietungstätigkeiten und Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs) umsatzsteuerlich gerade nicht als Wiederverkäufer anzusehen sind, wenn sie Telekommunikationsdienstleistungen beziehen und diese an ihre Mieter beziehungsweise die Wohnungseigentümer weitergeben. Diese Aussage dürfte sich auf Sachverhalte beziehen, in denen das umsatzsteuerliche Unternehmen ausschließlich Grundstücksvermietungen erbringt.

Nebenleistung zur Vermietungsleistung

Bezogen auf Vermietungsumsätze muss es sich bei den an die Mieter weitergereichten Telekommunikationsdienstleistungen um Nebenleistungen zur Vermietungsleistung handeln. In Abschnitt 4.12.1 Abs. 5 Satz 3 UStAE stellt das BMF dazu fest, dass die Bereitstellung eines Internet- und/oder TV-Anschlusses in der Regel als Nebenleistung zur Grundstücksleistung anzusehen ist. Zudem wird in dem BMF-Schreiben die Bereitstellung von Internet- und/oder TV-Anschluss an einen Unternehmer ausdrücklich als eine sonstige Leistung auf dem Gebiet der Telekommunikation eingeordnet.

Anwendungsregelung

Die Grundsätze des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Allerdings beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn die Beteiligten für Leistungen, die vor dem 1. Juli 2022 ausgeführt werden, übereinstimmend vom Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger ausgegangen sind.

Den Text des Schreibens vom 2. Mai 2022 finden Sie [hier](#).

Ukraine Krieg: Staatliche Beihilfen zur Unterstützung von deutschen Unternehmen

Am 4. Mai 2022 hat die EU-Kommission einen Krisenrahmen mit einem Budget von circa 11 Milliarden Euro genehmigt. Mit diesem Geld möchte Deutschland Unternehmen aller Wirtschaftszweige unterstützen, die von den Auswirkungen des russischen Angriffs negativ betroffen sind. Von Russland kontrollierte Unternehmen, die mit Sanktionen belegt wurden, haben keinen Anspruch auf staatliche Unterstützung.

Die [EU-Kommission](#) hatte sich zum Ziel gesetzt, die jeweiligen nationalen Unterstützungsmaßnahmen zeitnah zu bewerten und dabei in jedem Einzelfall faire Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu wahren. Am 23. März 2022 hatte sie [ihren Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen](#) erlassen und dadurch eine beträchtliche Störung des Wirtschaftslebens in der gesamten EU festgestellt.

Zwei Beihilfekategorien

Ziel des deutschen Krisenrahmens ist es, bedürftigen Unternehmen ausreichend Liquidität zur Verfügung zu stellen. Auf seiner Grundlage – und in seinen Grenzen – können nun Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden Kreditbürgschaften und zinsvergünstigte Darlehen gewähren, ohne mit den Artikeln 107 und 108 des Unionsvertrages (AEUV) in Konflikt zu geraten. Anträge auf Unterstützung können alle Unternehmen mit Ausnahme von Kredit- und Finanzinstituten stellen. Die Unternehmen können neue Darlehen aufnehmen, die durch eine staatliche Bürgschaft von bis zu 90 Prozent des Darlehensbetrags besichert werden („Garantieregelung“). Alternativ, und zwar wenn Verluste zunächst zu Lasten des Staates und erst danach zu Lasten der Kreditinstitute gehen, beträgt die Besicherung 35 Prozent der Darlehenssumme. Im Rahmen der „Regelung für zinsvergünstigte Darlehen“ erhalten Beihilfeempfänger Darlehen zu ermäßigten Zinssätzen, um Betriebsmittel zu erwerben oder andere Investitionen zu tätigen.

Details zur deutschen Rahmenregelung

Der maximale Darlehensbetrag je Empfänger beträgt – für beide Beihilfealternativen – entweder 15 Prozent des durchschnittlichen jährlichen Gesamtumsatzes in einem bestimmten Zeitraum oder 50 Prozent der während eines (im Vorhinein festgelegten) Zwölfmonatszeitraums angefallenen Energiekosten. In Ausnahmefällen kann der Darlehensbetrag erhöht werden. Die Laufzeit der Beihilfen (Bürgschaften wie Darlehen) ist auf maximal acht Jahre begrenzt. Über ihre Gewährung ist bis zum 31. Dezember 2022 zu entscheiden. Schon vor Ablauf dieser Frist wird die EU-Kommission prüfen, ob eine Verlängerung erforderlich ist. Außerdem wird sie den Befristeten Rahmen hinsichtlich der Entwicklungen auf den Energiemärkten sowie der allgemeinen Wirtschaftslage fortlaufend überprüfen.

Details zu den möglichen Förderinstrumenten des befristeten Krisenrahmens der EU

Zu den EU-Förderinstrumenten gehören:

- **Liquiditätshilfen in Form von staatlichen Garantien und zinsvergünstigten Darlehen**, wie oben beschrieben
- **Beihilfen in begrenzter Höhe** für Unternehmen der Wirtschaftszweige Landwirtschaft, Fischerei oder Aquakultur (bis zu 35.000 Euro) und für Unternehmen anderer Wirtschaftszweige (bis zu 400.000 Euro)
- **Beihilfen zur Entschädigung für vorübergehend erhöhte Energiepreise:** Diese Beihilfen sollen insbesondere energieintensive Unternehmen von einem Teil der Mehrkosten entlasten, die ihnen aufgrund der außergewöhnlich hohen Gas- und Strompreise entstehen. Die Gesamtbeihilfe je Empfänger darf sich zu keinem Zeitpunkt auf mehr als 30 Prozent der beihilfefähigen Kosten oder mehr als 2 Millionen Euro belaufen. Wenn dem Unternehmen Betriebsverluste entstehen, können jedoch weitere Beihilfen erforderlich sein, damit der Beihilfempfeänger die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit aufrechterhalten kann. Mit diesem Argument können Mitgliedstaaten Beihilfen von bis zu 25 Millionen Euro oder - bei Unternehmen aus besonders betroffenen (Teil-) Sektoren – bis zu 50 Millionen Euro gewähren.

Details zu den Bedingungen für die Gewährung von Beihilfen nach dem Befristete EU-Krisenrahmen

Verhältnismäßigkeit: Zur Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsverzerrung muss jeder Beihilfebetrug in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit des beantragenden Unternehmens stehen.

Beispiel für das Kriterium der „Beihilfefähigkeit“: „Energieintensive Betriebe“ sind Unternehmen, deren Energiebeschaffungskosten sich auf mindestens 3 Prozent ihres Produktionswertes belaufen.

Nachhaltigkeitskriterien: Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Anforderungen an den Umweltschutz oder die Versorgungssicherheit festzulegen, wenn sie Beihilfen zur Entschädigung für vorübergehend erhöhte Energiepreise gewähren.

Mittelstand

Erste Teile des Ukraine-Hilfspakets für Unternehmen startklar

Die ersten beiden Programme aus dem Anfang April angekündigten Schutzschild für Unternehmen, die nachweislich unter den Folgen des Krieges in der Ukraine leiden, sind nach Angaben des Bundesfinanzministeriums (BMF) nun startklar.

Das milliardenschwere Hilfspaket solle "Schritt für Schritt" umgesetzt werden, teilte das BMF am 3. Mai mit.

Bürgschaftsprogramme ...

Die Erweiterungen bei den Bund-Länder-Bürgschaftsprogrammen für vom Ukraine-Krieg betroffene Unternehmen laufen bereits: Für entsprechende Bürgschaften der Bürgschaftsbanken können seit dem 29. April Anträge gestellt werden. Das Gleiche gilt für das Großbürgschaftsprogramm, in dem Betriebsmittel- und Investitionskredite von Unternehmen ab 20 Millionen Euro Bürgschaftsbedarf innerhalb und ab 50 Millionen Euro Bürgschaftsbedarf außerhalb strukturschwacher Regionen verbürgt werden – in der Regel mit 80 Prozent, in besonderen Einzelfällen mit bis zu 90 Prozent. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung. Hierzu befindet sich die Bundesregierung in "weit fortgeschrittenen Gesprächen mit der EU-Kommission", so das Bundesfinanzministerium.

... und KfW-Sonderkredite

Das "KfW-Sonderprogramm UBR 2022", das kurzfristig die Liquidität der Betriebe sichern soll, wird voraussichtlich am 9. Mai an den Start gehen. Es verschafft Unternehmen aller Größenklassen und Branchen Zugang zu zinsgünstigen Krediten mit einem Volumen von bis zu 100 Millionen Euro bei weitgehender Haftungsfreistellung der Hausbanken. Zusätzlich wird eine "Konsortialfinanzierungsvariante" mit substanzieller Risikoübernahme angeboten, also eine Version, an der sich mehrere Banken beteiligen. Auch beim KfW-Sonderprogramm sind die Beihilfengespräche mit der EU-Kommission laut BMF weit fortgeschritten.

Beide Programme sind bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Um sie in Anspruch nehmen zu können, müssen Unternehmen nachweisen, dass sie infolge der Sanktionen gegenüber Russland und Belarus oder der Kriegshandlungen in der Ukraine etwa Umsatzrückgänge oder Produktionsausfälle erlitten haben oder dass ihre Energiekosten mindestens 3 Prozent des Jahresumsatzes 2021 ausmachen.

Weitere Maßnahmen sollen folgen

Weitere wichtige Teile des Hilfspakets sind noch in der Vorbereitung. Das gilt für die [Anfang April](#) angekündigten direkten Energiekosten-Zuschüsse, für Eigenkapitalhilfen und ein Finanzierungsprogramm für Unternehmen, die von dramatischen Preissprüngen an Energiebörsen belastet sind.

Mehr Infos zum Start des Schutzschildes gibt es auf der [Website des Bundesfinanzministeriums](#).

Unternehmensfinanzierung

Unternehmensfinanzierung durch Eigenkapital: Ausgleich des steuerlichen Nachteils

Am 11. Mai hat die Europäische Kommission einen steuerlichen Freibetrag als Anreiz für mehr Eigenkapitalfinanzierung (DEBRA) vorgeschlagen. Damit soll der Zugang zu benötigten Finanzmitteln erleichtert und die Krisen-Resilienz von Unternehmen erhöht werden. Der Vorschlag sieht vor, dass Erhöhungen des Eigenkapitals eines Steuerpflichtigen von einem Steuerjahr zum nächsten von seiner Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden können, ähnlich wie Kosten für die Finanzierung durch Schulden.

Die Kommission sieht ihre [Initiative](#) als einen Beitrag zur Nivellierung der derzeitigen Steuervorschriften, die sie für voreingenommen gegenüber der Fremdfinanzierung hält: Warum sollten Unternehmen ihre mit Fremdfinanzierung verbundenen Zinsen bei der Steuer geltend machen können, nicht aber die Kosten im Zusammenhang mit der Eigenkapitalfinanzierung? Dies treibe Unternehmen dazu, Schulden aufzunehmen, anstatt ihr Eigenkapital zur Finanzierung von Wachstum zu erhöhen. Eine übermäßige Verschuldung könne Unternehmen krisenanfälliger machen. So erreichte die Verschuldung nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften in der EU im Jahr 2020 einen Betrag von 14,9 Billionen Euro, was 111 Prozent des BIP entspricht. Die Kommission möchte eine Neugewichtung der Kapitalstruktur erreichen, die sich positiv auf Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum auswirkt.

Details zum DEBRA-Vorschlag der EU-Kommission: Der Freibetrag für Eigenkapital würde sich aus der Differenz zwischen dem Nettoeigenkapital am Ende des laufenden Steuerjahres und dem Nettoeigenkapital am Ende des vorangegangenen Steuerjahres ergeben, multipliziert mit einem fiktiven Zinssatz. Der Freibetrag würde also nur für die Eigenkapitalerhöhungen in einem bestimmten Jahr gewährt werden. Der fiktive Zinssatz entspräche dem 10-jährigen risikofreien Zinssatz, aufgestockt um einen Risikoaufschlag von 1 Prozent. KMU sollen steuerlich privilegiert werden und einen Aufschlag von 1,5 Prozent erhalten.

Der Freibetrag für Eigenkapital wäre für zehn aufeinanderfolgende Steuerjahre abzugsfähig, solange er 30 Prozent der steuerpflichtigen Einkünfte des Steuerpflichtigen nicht übersteigt. Ist der Freibetrag für Eigenkapital höher als das zu versteuernde Nettoeinkommen des Steuerpflichtigen, so kann der Steuerpflichtige diesen Überschuss vortragen – und zwar ohne zeitliche Begrenzung. Allerdings ist ein Steuervortrag von ungenutzten Freibeträgen auf Eigenkapital, die 30 Prozent des zu versteuernden Einkommens übersteigen, höchstens fünf Steuerjahre lang möglich.

Allerdings sieht der Vorschlag eine Verringerung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalzinsen um 15 Prozent vor. Dadurch soll die Bevorzugung der Fremdfinanzierung auch auf der Fremdkapitalseite reduziert werden. Fraglich ist, ob dieser Vorschlag nicht dem objektiven Nettoprinzip (Grundsatz der Abzugsfähigkeit sämtlicher Kosten) widerspricht. Fraglich ist auch, ob die Kommission – anders als angekündigt – zusätzlich zu einer Verschlechterung der steuerlichen Fremdkapitalfinanzierung greifen musste.

Impressum:

Herausgeber:

DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon +49 30 20308 2608
E-Mail newsletter-wfm@dihk.de

Verantwortlich für die Endredaktion:

Dr. Kathrin Andrae

Bemerkung:

Der Newsletter wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Die in dem Newsletter enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.